

suchung und Wertung aller objektiven Umstände und Folgen der Straftat und der Persönlichkeit des Täters, seiner Entwicklung, seines Bewußtseinsstandes und seines gesellschaftlichen Verhaltens gehört — wird auch in den Rechtspflegebeschlüssen des Staatsrates nachdrücklich hingewiesen.

Richtig hat das Bezirksgericht die durch das Verhalten des Angeklagten hervorgerufene Gefährdung der Sicherheit im Straßenverkehr sowie die großen Gefahren hervorgehoben, die dadurch für das Leben und die Gesundheit der Bürger im Straßenverkehr entstehen können.

Es muß indes bei der Beurteilung der Schwere der Handlung des Angeklagten und der Auswahl der ihr entsprechenden Strafe nach Art und Höhe berücksichtigt werden, daß der Angeklagte am Tallag nicht mit einer Autofahrt gerechnet, folglich beim Alkoholgenuß nicht rücksichtslos im Hinblick auf die mit einer Fahrt zusammenhängende Gefahr für die Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr gehandelt hat. Es ist auch nicht festgestellt worden, daß er sich etwa über ausdrückliche Ermahnungen seiner Arbeitskollegen, die Fahrt nicht anzutreten, bedenkenlos hinwegsetzte. Schließlich hat das disziplinwidrige Verhalten des Angeklagten, wenn dies auch nicht sein Verdienst ist, keine schädlichen Folgen für die Gesundheit anderer Bürger gehabt.

Bei Fahrtantritt befand sich der Angeklagte unter erheblicher Alkoholbeeinflussung und hat auf Grund der dadurch wirksam werdenden Enthemmung keine ausreichenden Überlegungen über die nunmehr auftretende Gefahr angestellt. Soweit das Bezirksgericht der Ansicht ist, dies sei nur dann zu berücksichtigen, wenn der Fahrzeugführer sich infolge völliger Trunkenheit entschloß, mit dem Fahrzeug zu fahren, verkennt es, daß ein solcher Sachverhalt die Frage der Tatbestandsmäßigkeit, nicht aber die der Beurteilung der Schwere eines Vergehens nach § 49 StVO berührt. Muß beispielsweise infolge Alkoholgenusses die Zurechnungsfähigkeit des Fahrzeugführers verneint werden, dann wäre das Vorliegen der Voraussetzungen des Tatbestandes des § 330a StGB zu prüfen.

Die Fahrweise des Angeklagten war zwar gefahrvoll, was schließlich auch durch den Unfall bewiesen worden ist, jedoch kann dieser Umstand allein nicht schon die Notwendigkeit des Ausspruchs einer Freiheitsstrafe begründen.

Das Oberste Gericht hat bereits wiederholt (Urt. vom

3. April 1962 - 3 Zst III 8/62 - NJ 1962 S. 320; Urt. vom

11. September 1962 - 3 Zst III 24/62 - NJ 1962 S. 678) darauf hingewiesen, daß bei Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkoholgenuß die sich aus solchen Pflichtverletzungen ergebenden Gefahren und möglichen schädlichen Folgen für Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer die bedingte Verurteilung nicht ausschließen. Allerdings wird bei schweren Folgen, die vielfach auch auf alkoholbedingte Leistungsmängel zurückzuführen sind, selbstverständlich unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Tatumstände, in der Regel die Schwere der Straftat eine bedingte Verurteilung nicht zulassen (vgl. auch Urteil vom 11. September 1962 - 3 Zst III 24/62 - NJ 1962 S. 678).

Zu Recht wird im Kassationsantrag geltend gemacht, daß im vorliegenden Fall die Umstände der Tat und die Persönlichkeit des Angeklagten eine bedingte Verurteilung zulassen und das Bezirksgericht durch die Bestätigung des unrichtigen erstinstanzlichen Urteils letztlich in seiner Anleitung auf eine allgemeine undifferenzierte Verschärfung des Strafzwanges bei Vergehen nach § 49 StVO orientiert.

Dieser fehlerhaften Auffassung liegt zugrunde, daß das Bezirksgericht die gesellschaftlichen Möglichkeiten zur

Bekämpfung der Kriminalität noch nicht ausreichend zur Grundlage seiner Tätigkeit gemacht und die in der gegenwärtigen Etappe des umfassenden sozialistischen Aufbaus erreichte Kraft der Gesellschaft nicht voll erkannt hat. Infolge der fortgeschrittenen, grundsätzlich neuen Beziehungen und Verhältnisse der Menschen zueinander, die durch eine zunehmende Verantwortung des einzelnen für das Ganze, eine bewußte und damit freiwillige gesellschaftliche Disziplin und das Verantwortungsbewußtsein für deren Einhaltung gekennzeichnet sind, und der darauf beruhenden, durch den Rechtspflegeerlaß des Staatsrates geschaffenen neuen Formen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafen ohne Freiheitsentzug ist der Anwendungsbereich dieser Strafarten sogar noch größer geworden.

Die Brigade des Angeklagten hatte sich an das Bezirksgericht mit dem Vorschlag gewandt, den Angeklagten bedingt zu verurteilen, und sich bereit erklärt, für ihn die Bürgschaft zu übernehmen. Das Bezirksgericht hat zwar diesen Vorschlag in der Hauptverhandlung erörtert, jedoch an die Tatsache, daß sich die Brigade selbst das Ziel gesetzt hat, den Angeklagten zu erziehen, keinerlei Konsequenzen für seine Entscheidung geknüpft. Es hat hierzu lediglich ausgeführt, daß die Verpflichtung der Brigade, auf den Angeklagten erzieherisch einzuwirken, an der Notwendigkeit des Ausspruchs einer Freiheitsstrafe nichts ändern könne. Damit hat es unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falles den Inhalt der Bürgschaft verkannt und die erzieherische Wirksamkeit sozialistischer Arbeitskollektive unzulässig eingeengt.

Nach alledem hätte das Bezirksgericht auf die Berufung das Urteil des Kreisgerichts abändern und den Angeklagten bedingt verurteilen müssen. Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung dieser Verurteilung hätte es außerdem die vom Kollektiv vorgeschlagene Bürgschaft bestätigen müssen. Da durch die Bürgschaftsübernahme erreicht werden soll, den Angeklagten dazu anzuhalten, künftig ordentlich zu leben und die Gesetze freiwillig einzuhalten, muß das Gericht dem Kollektiv helfen, die Bürgschaft inhaltlich konkret auszugestalten. Es muß mit den Brigademitgliedern beraten, wie sie am besten ihre bisher sehr allgemein gehaltene Verpflichtung erfüllen können. Insbesondere wird es darauf ankommen, daß die Brigade insgesamt gegen den übermäßigen Alkoholgenuß einschreitet, keinen Alkoholgenuß während der Arbeitszeit duldet und den Angeklagten in das gesellschaftliche Leben, auch das der Brigade, einbezieht.

Durch die Bestätigung der Bürgschaft wird eine etwaige Anordnung der Bindung an den Arbeitsplatz nicht von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche Ausspruch dieser Verpflichtung hängt davon ab, wie der Angeklagte unter Berücksichtigung aller Umstände am besten erzogen und die Gesellschaft zur Bekämpfung der Alkoholdelikte im Straßenverkehr mobilisiert werden kann.

§§ 40, 27 ff. StGB; § 4 PrStVO.

1. Gehehlte Sachen können nicht nach § 40 StGB eingezogen werden.
2. Zum Ausspruch einer Geldstrafe als Zusatzstrafe unter Berücksichtigung einer Freiheitsstrafe mit stark disziplinierender Wirkung und der Schadensersatzpflicht des Täters.
3. Die Einziehung des Mehrerlöses gemäß § 4 PrStVO zugunsten des Staatshaushaltes richtet sich nur gegen den Täter des Preisverstoßes, der den Mehrerlös auch erlangt hat.

OG, Urt. vom 28. Januar 1964 — 4 Zst 1/64.